



Departementsverfügung

Weisungen betreffend Einholung eines Privatauszugs und eines Sonderprivatauszugs an den Volks-, Berufsfach- und Mittelschulen sowie an den Brückenangeboten im Kanton Graubünden

I. Ausgangslage

In jüngerer Vergangenheit wurde in Fachkreisen, im politischen Kontext und medial die Frage aufgeworfen, wie Kinder und Jugendliche besser gegen sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch geschützt werden könnten.

Der Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen sind aus Sicht des Departements von höchster Bedeutung. Jeder Einzelfall von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist einer zu viel.

Verantwortlich für den Bildungs- und Erziehungsprozess in der Schule sind aufgrund der Rahmenvorgaben gemäss kantonaler Gesetzgebung im Bildungsbereich und der davon betroffenen Erlasse auf Verordnungs- oder Richtlinienstufe von Regierung und Departement die einzelnen Schulträgerschaften vor Ort. Diese sind auch verantwortlich für die Anstellung von Lehr-, Betreuungs- und Fachpersonen sowie den Mitgliedern der Schulleitung.

Um die Schulträgerschaften der Volks-, Berufsfach- und Mittelschulen sowie der Brückenangebote im Kanton Graubünden in ihrer Aufgabe zu unterstützen, gibt das Departement neu vor, dass bei Anstellungen von Lehr-, Betreuungs- und Fachpersonen sowie Mitgliedern der Schulleitung ein Privatauszug (entspricht dem bisherigen Strafregisterauszug) und ein Sonderprivatauszug anzufordern sind. Diese dienen der anstellenden Behörde als Absicherung und gleichzeitig künftigen Lehr-, Betreuungs- und Fachpersonen sowie Schulleitenden beziehungsweise Mitgliedern der Schulleitung als Legitimation, eine Anstellung im pädagogischen Bereich der Bündner Volksschule, der Berufsfachschulen, der Mittelschulen und der Brückenangebote im Kanton Graubünden anzutreten.

Mit dem Entscheid, flankierende Massnahmen bei der Anstellung von Lehr-, Betreuungs- und Fachpersonen sowie Mitgliedern der Schulleitung im Bereich der Bündner

Volksschule, der Berufsfachschulen, der Mittelschulen und der Brückenangebote zu definieren, kommt das Departement auch dem Anliegen des in der Junisession 2019 des Grossen Rates eingereichten Vorstosses "Anfrage Favre Accola betreffend mehr Schutz für Kinder und Jugendliche gegen sexuelle Übergriffe und Missbrauch" nach, den Schutz für Kinder und Jugendliche während der obligatorischen Schulzeit und auf Sekundarstufe II zu erhöhen.

II. Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 98 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) kann das Departement Weisungen erlassen. Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, MSG; BR 425.000) übt es die behördliche Aufsicht über die Mittelschulen aus und erlässt gemäss Art. 10 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000) die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Verfügungen und Entscheide und sorgt für den Vollzug des Gesetzes. Mit den vorliegenden Weisungen erlässt das Departement im Sinne vorstehender Erwägungen Regelungen betreffend die Einholung eines Privatauszugs und eines Sonderprivatauszugs bei der Anstellung von Lehr-, Betreuungs- und Fachpersonen sowie von Mitgliedern der Schulleitung an den Volks-, Berufsfach- und Mittelschulen sowie an den Brückenangeboten im Kanton Graubünden. Von den Weisungen ausgenommen sind insbesondere das in der Administration und Liegenschaftsverwaltung der Schulen und Wohnheime beschäftigte Personal sowie die Mitarbeitenden der Verpflegungsbetriebe.

III. Anwendung in der Praxis

Um den Vollzug praktikabel auszugestalten, sind folgende Punkte bei der Anstellung von Lehr-, Betreuungs- und Fachpersonen sowie Mitgliedern der Schulleitung zu beachten:

a) Privatauszug (entspricht dem bisherigen Strafregisterauszug)

Ein Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister zeigt auf, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt der Ausstellung mit Urteilen wegen Verbrechen oder Vergehen im Strafregister verzeichnet ist oder nicht. Allfällige nicht abgeschlossene Strafverfahren sowie Urteile, die aufgrund einer Befristung bereits wieder gelöscht sind, sind nicht vermerkt.

Einen Privatauszug kann nur die Bewerberin bzw. der Bewerber für sich bestellen (www.strafregister.admin.ch).

Der Privatauszug ist nicht den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss das Original auf eigene Kosten gemäss den Anweisungen des Arbeitgebers, jedoch spätestens vor dem Anstellungsentscheid, beibringen.

Kommt die Anstellung zustande, wird der Privatauszug im Personaldossier abgelegt.

b) Sonderprivatauszug

Der Sonderprivatauszug gibt ausschliesslich darüber Auskunft, ob es der Bewerberin bzw. dem Bewerber beispielsweise wegen Sexualstraftaten (sexuelle Handlungen mit Kindern, Kinderpornografie) verboten ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzbedürftigen Personen auszuüben. Solche Urteile sind während der ganzen Dauer des Verbots im Sonderprivatauszug ersichtlich.

Einen Sonderprivatauszug kann nur die Bewerberin bzw. der Bewerber für sich bestellen (www.strafregister.admin.ch).

Zur Bestellung des Sonderprivatauszugs benötigt die Bewerberin bzw. der Bewerber vorgängig eine schriftliche Bestätigung des künftigen Arbeitgebers, dass der Auszug im Rahmen einer laufenden Bewerbung benötigt wird. Das entsprechende Formular des Bundesamts für Justiz füllt der Arbeitgeber online aus, unterschreibt das ausgedruckte Exemplar und übergibt es der Bewerberin bzw. dem Bewerber für den weiteren Bestellvorgang.

Auch der Sonderprivatauszug wird nicht den Bewerbungsunterlagen beigelegt. Auf Anweisung des Arbeitgebers, spätestens jedoch vor der definitiven Anstellung, muss ihn die Bewerberin bzw. der Bewerber auf eigene Kosten im Original dem Arbeitgeber beibringen. Der Auszug wird im Falle einer Anstellung im Personaldossier abgelegt.

Von der Pflicht zur Einholung eines Privatauszugs und eines Sonderprivatauszugs ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse, die nicht länger als acht Wochen dauern.

Gestützt auf Art. 98 des Schulgesetzes, Art. 10 BwBG sowie Art. 6 MSG

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Die Weisungen betreffend Einholung eines Privatauszugs und eines Sonderprivatauszugs an den Volks-, Berufsfach- und Mittelschulen sowie an den Brückenangeboten im Kanton Graubünden werden erlassen.

2. Mitteilung an:

- Amt für Volksschule und Sport zur Weiterleitung an die Institutionen der Sonderschulung; an die Privatschulen; an die Schulträgerschaften Volksschulen (Schulbehörden, Schulleitungen); an den Schulbehördenverband Graubünden (SBGR), Herrn Christian Kasper, Präsident, Plattiserstrasse 15, 7223 Buchen; an den Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden (VSLGR), Herrn Silvio Dietrich, Präsident, Strada Curtgin 13, 7130 Ilanz; an den Verband Lehrpersonen Graubünden (LEGR), Frau Laura Lutz, Präsidentin, Salvatorenstrasse 70 B, 7000 Chur; an die Konferenz Kinder- und Jugendinstitutionen (KKJ), Herrn Martin Bässler, Schulheim Zizers, Kantonsstrasse 6, 7205 Zizers,
- Amt für Berufsbildung zur Weiterleitung an die Schulträgerschaften/Schulleitungen der Brückenangebote und der Berufsfachschulen
- Amt für Höhere Bildung zur Weiterleitung an die Mitglieder der Konferenz der Leitenden der Bündner Mittelschulen; an die Aufsichtskommission im Mittelschulwesen und an die educationsuisse, Alpenstrasse 26, 3006 Bern
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales



Dr. Jon Domenic Parolini
Regierungsrat